



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Spotlight: Sorgfaltspflichten des LkSG Die Berichtspflicht und die Rolle von Lieferantenkodizes

27.11.2024

Richard Wilhelm

Handelsverband Hessen e.V.



1. Die Berichtspflicht nach dem LkSG (1/3)

- Berichtspflicht nur für **Unternehmen im Anwendungsbereich**
 - 2023: ab 3.000 Arbeitnehmer/innen in DEU
 - 2024: ab 1.000 Arbeitnehmer/innen in DEU
- Formale Anforderungen:
 - **Jährlicher Bericht** für abgeschlossenes Geschäftsjahr
 - Einreichung des Berichts **in deutscher Sprache**
 - **elektronische Übermittlung** über von BAFA bereitgestellten Zugang (Berichtsfragebogen)
 - **Veröffentlichung** auf Unternehmenswebseite
 - **Kostenfrei** zugänglich

Keine Berichtspflichten und keine Mitwirkungspflicht an Berichten für (KMU-)Zulieferer!



1. Die Berichtspflicht nach dem LkSG (2/3)

Inhaltliche Mindestanforderungen:

- **Nachvollziehbarkeit** der Darlegungen
- Wahrung der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**
- Menschenrechtliche und umweltbezogene **Risiken oder Verletzungen**
 - Hat Unternehmen Risiken in seinen Lieferketten **identifiziert**?
 - Wenn ja, welche?
 - Falls nicht, **plausible Darlegung**. Keine weiteren Ausführungen zu Maßnahmen erforderlich
- **Maßnahmen** (falls Risiken oder Verletzungen identifiziert wurden)
 - Welche Maßnahmen hat das Unternehmen ergriffen?
 - Wie werden Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet?
 - Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen

Verbundene Unternehmen:
Erläuterungen zu bestimmten
Fallkonstellationen (Anwendungsbereich, bestimmender Einfluss) in
FAQ 4.10



1. Die Berichtspflicht nach dem LkSG (3/3)

- Gesetzliche Fristen:
 - Einreichung/Veröffentlichung spätestens **4 Monate nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres**
 - **Öffentliche Zugänglichkeit** auf Unternehmenswebseite **für mind. 7 Jahre**

Aber: Stichtagsregelung 01.01.2026!

- ☞ Für alle Berichte, deren Fälligkeit nach aktueller Gesetzeslage vor dem 1. Januar 2026 liegt, gilt:
 - BAFA prüft Vorliegen und Veröffentlichung von Berichten erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026
 - Keine Sanktionierung von Fristüberschreitungen, sofern Bericht zum 31.12.2025 vorliegt
 - Keine Nachbesserungsverlangen bzgl. Berichtspflicht
 - BAFA kann Berichte sichten und Hinweise für Verbesserungen in Folgeberichten geben
 - Kontrolle und Sanktionierung der übrigen Sorgfaltspflichten von Stichtagsregelung nicht berührt

724 Berichte
davon 219 verkürzt
(Stand 31.10.2024)



2. Vertragliche Zusicherungen von unmittelbaren Zulieferern (1/4)

- Gesetzliches **Regelbeispiel für Präventionsmaßnahme** (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG)
- Inhalt: Zusicherung des Zulieferers, dass er
 - die **menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen** des verpflichteten Unternehmens einhält
und
 - entlang der Lieferkette angemessen adressiert.
- Zusicherungen werden häufig in Form von **Verhaltens- oder Lieferantenkodizes** (Codes of Conduct) eingeholt



2. Vertragliche Zusicherungen von unmittelbaren Zulieferern (2/4)

- Die verlangten Zusicherungen sollten
 - einen Bezug zu den **Ergebnissen der Risikoanalyse** des verpflichteten Unternehmens erkennen lassen (ermittelte und priorisierte Risiken),
 - im Umfang der Risikodisposition des Zulieferers **angemessen** sein,
 - vom verpflichteten Unternehmen mit angemessenen **Kontrollmaßnahmen, Schulungen** und Weiterbildungen flankiert werden.
- Das verpflichtete Unternehmen sollte dabei
 - die Leistungsfähigkeit eines Zulieferers in den Blick nehmen,
 - einem Zulieferer konkret aufzeigen, in welcher Weise eine Zusicherung erfüllt werden kann,
 - Nachfragen oder eine zurückhaltende Mitwirkung eines Zulieferers nicht pauschal zum Anlass nehmen, um die Geschäftsbeziehung zu beenden.
- Es sollte außerdem prüfen
 - ob bzw. wie es eine zugesicherte Maßnahme unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien mit eigenen Ressourcen unterstützen kann,
 - ob es anstatt des eigenen einen gleichwertigen Verhaltenskodex des Zulieferers anerkennen kann.



2. Vertragliche Zusicherungen von unmittelbaren Zulieferern (3/4)

Zusammenarbeit in der Lieferkette:

- Beispiele für unangemessenes, nicht-risikobasiertes Vorgehen:
 - Pauschales Einfordern von Zusicherungen
 - ohne vorher durchgeführte Risikoanalyse bzw.
 - ohne Bezug zu ermittelten und priorisierten Risiken (z. B. „in der Lieferkette alle Menschenrechte einzuhalten“)
 - Pauschales Einfordern von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- ☞ Eine solches Vorgehen ist regelmäßig keine angemessene und wirksame Präventionsmaßnahme!
- Zulieferer sollten daher insbesondere
 - Vorsicht walten lassen, wenn sie vertraglich Umstände zusichern sollen, über die sie keine Kenntnisse oder auf die sie kein Einflussvermögen haben,
 - um Übermittlung der Grundsaterklärung bitten, aus der die festgestellten Risiken und Erwartungen an Zulieferer hervorgehen,
 - um eine konkrete Darlegung bitten, wie die Maßnahmen die festgestellten Risiken vermindern sollen.



2. Vertragliche Zusicherungen von unmittelbaren Zulieferern (4/4)

Rolle des BAFA:

- Informationsangebot:
 - Handreichungen, insb. „Zusammenarbeit in der Lieferkette“, „Angemessenheit“
 - FAQ auf Webseite
 - FAQ-Papier „Risikoanalyse und risikobasiertes Vorgehen“
- Unterstützung:
 - Ansprechpartner für Unternehmen, Austausch mit Branchenverbänden und -initiativen
 - Begleitung von Branchenverbänden und Initiativen bei Erarbeitung konkreter Arbeitsmittel zur Förderung der Zusammenarbeit in der Lieferkette (z. B. CoC, Risikoanalyse(-Tools), Schulungen)
- Kontrolle:
 - BAFA kann **bei entsprechendem Hinweis** auf nicht-risikobasiertes, unangemessenes Vorgehen Kontrolle beim verpflichteten Unternehmen durchführen
 - BAFA kann Vorgehen bei vertraglichen Zusicherungen im Rahmen des **aktuellen Kontrollschwerpunkts** zur Risikoanalyse und zum risikobasierten Vorgehen mit in den Blick nehmen
 - ☞ BAFA folgt einem dialogorientierten Prüfansatz



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Außenstelle Borna | Kasernenstraße 2 | 04552 Borna

Richard Wilhelm

Referatsleiter

Abteilung 7, Referat Ordnungswidrigkeitenverfahren, Monitoring

lieferkettengesetz@bafa.bund.de

Für weitere Informationen:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html